

Beschluss zum Antrag der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) vom 07.11.2012 auf Reakkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie der Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA)

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 25.02.2014

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 25.02.2014 wirksam. Sie wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 31.03.2014 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 20.02.2013 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten. Gemäß Ziffer 3.2.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 läuft die Akkreditierung am 31.03.2019 aus.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die AHPGS einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Mängel sind gemäß Ziffer 3.1.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Um die kompetente Beurteilung von Studiengängen außerhalb des fachlichen Profils der Agentur zu gewährleisten, sind für Verfahren der Programmakkreditierung, die sich auf Studiengänge außerhalb des fachlichen Profils der Agentur beziehen, die Gutachtergruppen um eine Fachgutachterin bzw. einen Fachgutachter zu ergänzen und die Akkreditierungskommission ist um Fachvertreterinnen bzw. -vertreter aus den entsprechenden Bereichen zu erweitern (Kriterium 2.2.3).

Auflage 2: Die Gutachten sind so anzupassen und zu veröffentlichen, dass aus ihnen sowohl eine klare Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen in der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe als auch die Begründungen der Akkreditierungskommission für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen der Gutachtergruppe deutlich hervorgehen (Kriterium 2.7).

Der Akkreditierungsrat verweist ausdrücklich auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen.

V.

Weist die AHPGS die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß Ziffer 3.5.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) die Kriterien gemäß Kapitel 2 des

Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 im Wesentlichen erfüllt.

In folgenden Punkten erteilt der Akkreditierungsrat abweichend von den Empfehlungen der Gutachtergruppe im Bewertungsbericht keine Auflage:

- Mit der Stellungnahme hat die Agentur einen Vorstandsbeschluss eingereicht, wonach auch in Zukunft nach den Dokumenten „Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern in der Programmakkreditierung“ (Anlage 12 zum Antrag auf Reakkreditierung) sowie „Verfahren und Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Gutachtern und Gutachterinnen in der Systemakkreditierung“ (Anlage 13 zum Antrag auf Reakkreditierung) verfahren werden soll. Da aus dem eingereichten Beschluss hervorgeht, dass der Vorstand die in Rede stehenden Dokumente als für die Akkreditierungsverfahren verbindlich ansieht, ist die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 1 vorgeschlagene Auflage obsolet und sollte gestrichen werden.
- Auch hat die Agentur mit der Stellungnahme einen Vorstandsbeschluss eingereicht, wonach ein neuer Vertreter der Studierenden in die Akkreditierungskommission Systemakkreditierung berufen wurde. Da dieser nach den mit der Stellungnahme eingereichten Informationen seit dem Wintersemester 2013/2014 an der Universität Jena einen Masterstudiengang belegt und damit ein aktuell eingeschriebener Studierender in der Akkreditierungskommission Systemakkreditierung Mitglied ist, ist die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 2 vorgeschlagene Auflage obsolet und sollte gestrichen werden.
- Des Weiteren hat die Agentur mit der Stellungnahme einen Vorstandsbeschluss eingereicht, wonach in den Fällen, in denen ein Mitglied einer Akkreditierungskommission der AHPGS als Gast an einer Vor-Ort Begutachtung teilnimmt oder ein Studiengang seiner eigenen Hochschule bzw. diese Hochschule insgesamt akkreditiert werden soll, dieses Mitglied in der Sitzung der Akkreditierungskommission, auf der dieses Verfahren besprochen und entschieden wird, den Raum für die Zeit der Behandlung und Entscheidung des jeweiligen TOPs verlässt. Die von der Gutachtergruppe mit der Nr. 3 vorgeschlagene Auflage ist damit obsolet und sollte gestrichen werden.

Zusätzlich wird eine Auflage zur Sicherstellung der Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten bei der Bewertung fachfremder Studiengänge vorgeschlagen (neue Nr. 1) (siehe zur Begründung die Ausführungen in Abschnitt „Zu Auflage 1“).

Zu Auflage 1:

Nach Kriterium 2.2.3 muss die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet sein. Nach dem Ergebnis der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates werden Studiengänge im Bereich Wirtschaftswissenschaften und in anderen Bereichen (z. B. aus den Bereichen Tourismus, Kommunikationsdesign, Medien- und Kommunikationsmanagement, Architektur, interkulturelle Kommunikation) akkreditiert, die außerhalb des fachlichen Profils der Agentur angesiedelt sind. In der Akkreditierungskommission für Programmakkreditierung werden diese Fächer nicht abgedeckt. Dort sind vielmehr professorale Fachvertreterinnen und Fachvertreter lediglich aus den Bereichen Gesundheit und Soziales vertreten. Hinzu kommt eine Studierende aus dem Bereich Gesundheitsökonomie sowie eine Berufspraktikerin, die über ein Diplom in Erziehungswissenschaft verfügt. Die fachliche Breite der Akkreditierungskommission war schon im vorangegangenen Akkreditierungsverfahren der Agentur thematisiert worden. Im Ergebnis war der Agentur aufgrund der Tatsache, dass die meisten dieser Studiengänge betriebswirtschaftlich geprägt waren, die Auflage erteilt worden, die Akkreditierungskommission um mindestens einen Sachverständigen im Bereich Wirtschaftswissenschaften zu erweitern. Die Agentur hatte damals nachgewiesen, dass sie einen Professor für Betriebswirtschaftslehre und Management im Gesundheitswesen in die AK Programme berufen hatte. Dieser ist nach Auskunft der Agentur inzwischen allerdings ausgeschieden. Seine Position wurde nicht nachbesetzt. Zwar muss die Akkreditierungskommission bei der Akkreditierung von Studiengängen keine eigene fachliche Begutachtung vornehmen. Allerdings muss eine Kommission in der Lage sein, fachliche Aspekte unabhängig bzw. abweichend von der Gutachtergruppe zu beurteilen, um beispielsweise die Konsistenz in der Erteilung von Auflagen oder der Aussetzung von Verfahren sicherzustellen. Auch müssen Lösungen in strittigen Fällen gefunden werden können, beispielsweise bei offensichtlichen Widersprüchen zwischen Begutachtung und Gutachtervotum. Demnach besteht, anders als nach Einschätzung der Gutachter, keine genügende fachliche Breite der Kommission mehr.

Der Akkreditierungsrat hat sowohl im OAQ-Verfahren im Jahr 2008 als auch bzgl. der Zulassung der AQA zur Programmakkreditierung im Jahr 2010 eine disziplinar schmal zusammengesetzte Kommission akzeptiert vor dem Hintergrund einer breiter aufgestellten, d.h. mit mind. drei fachwissenschaftlich ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern für die Verfahren der Programmakkreditierung. Bei der Akkreditierung von AQ Austria im Jahr 2013 hat der Akkreditierungsrat eine entsprechende Auflage erteilt. Durch eine größere Anzahl von Fachgutachterinnen und Fachgutachtern wird bereits bei der Begutachtung ein breiteres Meinungsspektrum hergestellt, was möglichen Abhängigkeiten oder Fehleinschätzungen einzelner entgegen wirkt. Diese Akkreditierungsentscheidungen traf der Akkreditierungsrat

vor dem Hintergrund, dass beide Agenturen ihre Schwerpunkte in Verfahren der Systemakkreditierung setzen bzw. dies zum Zeitpunkt der Akkreditierung angestrebt haben. Bei der AHPGS als Fachagentur mit der besonderen Zielsetzung der Akkreditierung von Studiengängen im Bereich Gesundheit und Soziales erfordert aus Sicht des Akkreditierungsrates die Beschäftigung mit fachfremden Studiengängen eine fachlich einschlägige personelle Unterstützung sowohl in den zuständigen Gremien als auch in den Gutachtergruppen.

Zu Auflage 2:

Nach Kriterium 2.7 hat die Agentur hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien zu beschreiben und zu veröffentlichen. Ausgelegt wurde diese Anforderung mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.09.2011, wonach das veröffentlichte Gutachten auch die Beschlussempfehlungen der Gutachtergruppen und, bei Abweichen von den Beschlussempfehlungen, auch die Begründungen der Akkreditierungskommission dafür umfassen muss. Nachdem die Agentur bislang nur Auszüge der gutachterlichen Bewertung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter veröffentlichte, werden zwar erstmals seit der Sitzung der Akkreditierungskommission von Juli 2013 die vollständigen Bewertungsberichte veröffentlicht. Davon konnten sich die Gutachterinnen und Gutachter durch die bereitgestellte Linkliste überzeugen. Aus den Beschlussempfehlungen der Gutachtergruppen in den verlinkten Gutachten geht dagegen zum einen die Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen noch nicht transparent hervor. Es wird nicht in ausreichendem Maße deutlich, welche Kriterien nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter erfüllt bzw. nicht erfüllt sind bzw. welche Auflagen sie empfehlen. Damit enthält das Gutachten, anders als nach den Anforderungen des Akkreditierungsrates erforderlich, nicht die Beschlussempfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter. Deutlich wird zudem nicht, aus welchen Gründen die Akkreditierungskommission den Gutachtergruppen in ihrer Einschätzung folgt oder von diesen abweicht. Zwar hat die Agentur mit der Stellungnahme einen Vorstandsbeschluss eingereicht, wonach bei der Erstellung der Gutachten von Seiten der Geschäftsstelle darauf zu achten sei, dass von den Gutachterinnen und Gutachtern eine klare Differenzierung von Empfehlungen und Auflagen vorgenommen werde. In die Information für die Gutachterinnen und Gutachter sei eine entsprechende Vorgabe zu übernehmen. Die Akkreditierungskommissionen seien gehalten, bei ihren Entscheidungen Abweichungen vom Gutachtervotum deutlich zu machen und sachlich zu begründen. Zwar wurden damit die Voraussetzungen geschaffen, die vom Akkreditierungsrat festgestellten Anforderungen umzusetzen, darüber hinaus bedarf es jedoch auch des Nachweises, dass die erforderlichen Änderungen in den Gutachten tatsächlich erfolgt sind und die Gutachten entsprechend veröffentlicht werden. Das kann zum Beispiel durch das Einreichen einer Linkliste auf veröffentlichte Gutachten geschehen.

VII. Übereinstimmung mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und den Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die AHPGS die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und die Mitgliedskriterien der „European Association for Quality Assurance“ (ENQA) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende 13 Standards/ENQA-Mitgliedskriterien sind erfüllt: Standards 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 2.7, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8 der ESG, Kriterium 8 der ENQA-Mitgliedskriterien

Folgende zwei Standards sind im Wesentlichen erfüllt: Standards 2.5, 3.1 der ESG

Folgender Standard ist teilweise erfüllt: Standard 2.8 der ESG